

Jugendordnung der Sportjugend Heidekreis
im Sportbund Heidekreis e. V.



1. Organisation

1.1. Name und Wesen

Die Sportjugend Heidekreis – im Folgenden SJ genannt - ist die Jugendorganisation des – Sportbundes Heidekreis e. V.

Sie setzt sich zusammen aus den Kindern und Jugendlichen unter 27 Jahre der Mitgliedsvereine des Sportbundes und deren gewählten und/oder berufenen Jugendvertreter: innen (im Folgenden Mitglieder genannt).

Die SJ gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Sie ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und nimmt in diesem Sinne Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr.

Sie ist eine Gliederung der Sportjugend Niedersachsen; sie kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen mit Zustimmung des Kreissportjugendtags erwerben.

1.2. Zweck und Ziel

Sie koordiniert, unterstützt und fördert die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit, sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder und entwickelt diese Bereiche gemeinsam mit ihnen und anderen gesellschaftlichen Kräften weiter.

Dieses erreicht sie insbesondere durch:

- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder innerhalb des Sportbundes und gegenüber allen zuständigen Organisationen, Institutionen und auf politischer Ebene,
- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und Förderung ihrer Fähigkeiten zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichen Engagement,
- Eintreten für verantwortungsbewussten Umgang miteinander,
- Qualifizierung von in der sportlichen Jugendarbeit engagierten Jugendlichen und Erwachsenen,
- Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Institutionen in allen sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen,
- Engagement in der Zusammenarbeit von Sportvereinen mit Schulen und Kindertagesstätten,
- Anschaffung und Ausleihe von Sportgeräten,
- Beratung zu Fördermitteln und -anträgen.

Die SJ tritt für den Schutz der Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Natur ein.

Die SJ setzt sich dafür ein, dass junge Menschen ihre Sichtweisen und Bedürfnisse in Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse einbringen können und diese nachhaltig berücksichtigt werden.

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von jungen Menschen zu beachten.

Die SJ ist Kooperationspartnerin für alle Verbände und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen.

Die SJ bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Die Sportjugend tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Die SJ engagiert sich für Suchtprävention sowie für Prävention sexualisierter Gewalt.

1.3. Organe

Organe der SJ sind:

- der Kreissportjugendtag,
- der Vorstand der SJ.

Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Jugendordnung, der Satzung und den Ordnungen des Sportbundes. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

2. Kreissportjugendtag

2.1 Zusammensetzung

Der Kreissportjugendtag ist das oberste Organ der SJ. Der ordnungsgemäß einberufene Kreissportjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden vom Verein gewählten und/oder berufenen Vertreter: innen der Jugend (im Folgenden Jugendvertreter: innen genannt) beschlussfähig.

Der Kreissportjugendtag setzt sich zusammen aus:

- Den Jugendvertreter: innen der Vereine,
- dem Vorstand der SJ.

Stimmübertragung ist unzulässig, jede/ jeder Jugendvertreter: in darf das Stimmrecht nur in einer Funktion (Verein, Fachverband oder Vorstand der SJ) ausüben. Die Jugendvertreter: innen müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

2.2 Art und Organisation

Der Kreissportjugendtag ist grundsätzlich eine Präsenzveranstaltung. Der SJ-Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen (z.B. höhere Gewalt, Auswirkungen von Epidemie oder Pandemie, Nachhaltigkeit) per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann der Kreissportjugendtag als Online-Veranstaltung über das Internet umgesetzt werden („virtueller Kreissportjugendtag“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige Registrierung fristgerecht erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der SJ-Vorstand begründet beschließen. Ergänzend kann der SJ-Vorstand beschließen, Stimmberechtigten, die nicht an der

Versammlung in Präsenz oder elektronisch teilnehmen, eine Beteiligung an Abstimmungen und Wahlen per Brief zu ermöglichen. In diesem Fall müssen diese Stimmberechtigten ihre Stimme frist- und formgerecht vor der Vollversammlung gegenüber der SJ abgeben, damit sie beim Kreissportjugendtag berücksichtigt werden können. Die Rückmelde- bzw. Registrierungsfristen legt die SJ anlassbezogen fest. Sie sind grundsätzlich an Fristen und Formalien genannten Fristen anzupassen.

2.3 Fristen und Formalien

Der Kreissportjugendtag findet alle zwei Jahre vor dem Kreissporttag statt. Er kann am selben Tag wie der Kreissporttag stattfinden, wenn der Ort derselbe ist. Zwischen den Veranstaltungen muss eine angemessene Pause sein.

Auf Antrag eines Drittel der Vereine im Sportbund, aufgrund eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes der SJ oder auf Verlangen des Sportbund Vorstandes, ist ein außerordentlicher Kreissportjugendtag einzuberufen.

Der Kreissportjugendtag wird vom Vorstand der SJ mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen.

Der Termin des Kreissportjugendtages ist spätestens zwei Monate vorher bekannt zu geben.

Anträge zum Kreissportjugendtag können von Vereinen und Fachverbänden dem Vorstand der SJ schriftlich mit Begründung und Unterschrift gestellt werden und müssen der/dem Vorsitzenden der SJ ggf. über die Geschäftsstelle spätestens sechs Wochen vor dem Kreissportjugendtag eingereicht sein.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen allen Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beschlussfassung zugeschickt werden.

Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind ausgeschlossen.

Sonstige Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn der Kreissportjugendtag mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Delegierten die Dringlichkeit anerkennt.

2.4 Aufgaben

Der Kreissportjugendtag regelt die allgemeinen Fragen der Jugendarbeit und die Vertretung der SJ gegenüber anderen Organisationen in Angelegenheiten der Jugend.

Die Aufgaben des Kreissportjugendtages sind insbesondere:

- Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Angelegenheiten,
- Festlegung der Aufgabenschwerpunkte und Richtlinien, soweit erforderlich, für die Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse der SJ,
- Aussprache zum Bericht des Vorstandes,
- die Jahresrechnungen für die abgelaufenen Geschäftsjahre entgegenzunehmen,
- über den Haushaltsplan für das bevorstehende Jahr zu beschließen, der zugleich der Rahmenhaushaltsplan für das folgende Jahr ist,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Anträge,

- Beschlussfassung über die Jugendordnung,
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen.

2.5 Abstimmung und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern zwei Drittel Mehrheit der gültigen Stimmen.

Wahlvorschläge können von den Jugendvertretungen der Sportvereine und Fachverbände und den Mitgliedern des Vorstandes der SJ der Vollversammlung unterbreitet werden.

3. Vorstand der SJ

Der Vorstand der SJ wird vom Kreissportjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Übernahme eines Amtes im Vorstand setzt eine ordentliche Mitgliedschaft in einem Verein des Sportbundes voraus.

3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden der SJ,
- bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden der SJ.

In dieser Gruppe sollten beide Geschlechter vertreten sein. Die SJ wird von dem/der Vorsitzenden und den Stellvertretenden vertreten.

Laut §15 der Satzung des Sportbundes gehört der/die Vorsitzende der SJ dem Vorstand des Sportbundes an.

Der/die Vorsitzende und die Stellvertretenden sind untereinander vertretungsberechtigt. Scheidet ein Vorstandsmitglied in der Zeit zwischen den Wahlen aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst. Der Vorstand kann ebenfalls Teammitglieder ohne eine Wahl berufen.

3.2 Arbeitsweise

Die Aufgabenbereiche werden den Vorstandsmitgliedern unter Berücksichtigung der eingebrachten Kompetenz zugeordnet und bei Bedarf geändert. Der Vorstand der SJ erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Sportbundes und dieser Jugendordnung, sowie den Beschlüssen des Kreissportjugendtages. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vorrangig in Präsenzsitzungen. Der Vorstand hat zudem auch die Möglichkeit, Vorstandssitzungen online oder als Telefonkonferenzen durchzuführen, auch eine Hybridlösung ist möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

3.3 Fachausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand der SJ-Fachausschüsse bilden, die vom berufenen Referenten geleitet werden.

4. Finanzen der SJ

Die SJ entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden.

Der Vorstand der SJ ist verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen.

Der Haushaltsplan und die Jahresrechnungen sind vom Sportbund in den Gesamthaushaltsplan bzw. Gesamtjahresrechnung einzuarbeiten.

Die SJ unterhält keine eigenen Konten.

Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde vom Kreissportjugendtag am 29.08.2022 genehmigt und tritt nach redaktionellen Korrekturen (ohne Einfluss auf den Inhalt der Jugendordnung) mit Beschluss des Beirates vom 04.12.2023 in Kraft.